



## Anzeige und Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

*Die wichtigsten Fragen und Antworten*

*Herausgegeben von:*

**Halt-Gewalt, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt**

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt

Generalsekretariat

Spiegelgasse 6, CH-4001 Basel

Tel. 061 267 44 94/93

[www.halt-gewalt.bs.ch](http://www.halt-gewalt.bs.ch)

## **Das Strafverfahren bei häuslicher Gewalt**

Das Schweizerische Strafgesetzbuch behandelt viele, aber nicht alle Formen häuslicher Gewalt. Es ist wichtig zu wissen, dass das Strafrecht nicht die einzige Antwort auf die Erfahrung häuslicher Gewalt ist. Wer unter Partnergewalt leidet, benötigt oft auch gesundheitliche Interventionen, zivilrechtlichen Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung, um sich aus einer Misshandlungsbeziehung zu befreien.

Am 1. April 2004 ist die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Offizialisierung von verschiedenen Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft in Kraft getreten. Seither werden gewisse Delikte, welche unter den Oberbegriff der häuslichen Gewalt fallen und zuvor nur auf Antrag des Opfers verfolgt wurden, von Amtes wegen verfolgt. Dies bedeutet, dass körperliche und sexuelle Gewalt gegen Ehegatten und in hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften keine Privatangelegenheit mehr ist. Die Neuerungen im Strafgesetzbuch bewirken, dass nun auch die in Ehe oder Partnerschaft begangene sexuelle Nötigung und Vergewaltigung als Offizialdelikt gelten.

### ***Die häufigsten Fragen und Antworten***

#### **Wie kann häusliche Gewalt aussehen?**

Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge austeilen, beißen, zerkratzen, verprügeln, würgen, mit einem Werkzeug zuschlagen, mit einem Messer zustossen, schießen, eine Waffe ziehen, drohen, ein Verhalten erzwingen, zu sexuellem Kontakt nötigen, einsperren, usw..

#### **Welche Formen häuslicher Gewalt werden von Amtes wegen verfolgt?**

Einfache und schwere Körperverletzung (Art. 122 und 123 Ziff. 2 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Tötungsdelikte inkl. Versuch (Art. 111 - 113 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung innerhalb der Ehe,

Partnerschaft oder der hetero- und homosexuellen Lebensgemeinschaft (Art. 190 StGB). Wiederholte Tötlichkeiten von Erwachsenen gegenüber Kindern (bis 18 Jahre) werden dann von Amtes wegen verfolgt, wenn das Opfer unter der Obhut des Täters steht (Art. 126 Abs. 2 StGB).

Die schwere Körperversetzung, die einfache Körperversetzung mit gefährlichen Gegenstand, Gift oder einer Waffe, die Nötigung sowie Tötungsdelikte sind **immer Offizialdelikte**, welche von Amtes wegen verfolgt werden.

### **Welche Delikte der häuslichen Gewalt werden nur auf Antrag der Betroffenen verfolgt?**

Gewisse Delikte häuslicher Gewalt (wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperversetzung und Drohung) werden nach wie vor nur auf Antrag verfolgt, wenn das Paar (noch) nicht verheiratet ist und/oder (noch) keine Lebensgemeinschaft gebildet hat, oder seit mehr als einem Jahr geschieden oder getrennt ist.

Bei Sachbeschädigung, Belästigung, einmaliger Tötlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons, sexueller Belästigung muss das Opfer einen Antrag stellen, um das Strafverfahren auszulösen.

### **Muss das betroffene Paar – ob verheiratet oder nicht – in der gleichen Wohnung leben?**

Damit die vorerwähnten Delikte (wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperversetzung und Drohung) von Amtes wegen verfolgt werden, müssen die heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen einen gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit führen. Die Gewalt muss zudem zeitlich während der Lebensgemeinschaft oder bis zu einem Jahr nach der Trennung ausgeübt worden sein.

Die zwischen Ehepartnern begangenen Gewaltanwendungen werden auch dann von Amtes wegen verfolgt, wenn die Ehegatten einen getrennten Wohnsitz haben, gerichtlich getrennt sind und bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

### **Was passiert bei einem Offizialdelikt?**

Ein Offizialdelikt muss von Amtes wegen verfolgt werden, unabhängig vom Willen der Beteiligten. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Straftat in einer Ehe oder Partnerschaft, die ein Offizialdelikt darstellt, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen. Die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden leiten Abklärungen ein und eröffnen gegebenenfalls ein Strafverfahren.

### **Wer kann Anzeige erstatten?**

Jede Person kann eine Straftat mündlich oder schriftlich anzeigen. Die Anzeige ist eine Meldung an eine Polizeistelle oder in Ausnahmefällen an die Untersuchungsbehörde, über Vorfälle, die auf eine strafbare Handlung und/oder eine Täterschaft hindeuten. Erfolgt keine Anzeige, und erfährt die Polizei nichts, kann kein Strafverfahren eingeleitet werden. Die Polizei ist verpflichtet, eine Anzeige entgegen zu nehmen. In einem akuten Fall von Gewalt rufen in der Regel Nachbar/innen oder die Opfer selber die Polizei zu ihrem Schutz.

### **Was passiert, wenn ich bei häuslicher Gewalt die Polizei rufe?**

Es ist Aufgabe der Polizei, bei bestehender oder drohender Gewalt Gefahrensituation Hilfe zu leisten und zuhanden der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln. Die Polizei nimmt die ersten Abklärungen vor. Wenn nötig wird ärztliche Hilfe beigezogen, damit allfällige Verletzungen behandelt und zur Beweissicherung umgehend dokumentiert werden können. Die Dokumentation der Verletzungen ist im Hinblick auf eine allfällige Bestrafung der Täterschaft sehr wichtig. Deshalb sollte ein Opfer auch bei leichteren Verletzungen selber umgehend einen Arzt aufsuchen. Die Anwesenden werden in der Regel von der Polizei getrennt und zum Vorfall befragt. Droht weitere Gefahr, kann die Polizei die sofortige Wegweisung mit Rückkehrverbot der gefährdenden Person für 12 Tage verfügen. In gravierenden Fällen kann die Strafuntersuchungsbehörde die Untersuchungshaft anordnen.

Die Polizei informiert vor Ort über die Opferrechte und gibt die Anschrift der Opfer mit deren Einverständnis an die Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt dann Kontakt auf und bietet Information und Beratung an.

Bei einer Wegweisung mit Rückkehrverbot erfolgt diese Datenübermittlung von Amtes wegen. Zusätzlich werden die Personalien der Täterschaft von Amtes wegen der Bewährungshilfe übermittelt. Beiden Parteien wird dann Beratung angeboten. Lehnt das Opfer die Beratung ab, werden die übermittelten Daten von der Opferhilfestelle vernichtet. Sind Kinder mitbetroffen von Gewalt, d.h. direkt oder indirekt als Zeug/innen, wird die Abteilung Kindes- und Jugendschutz informiert.

### **Muss ich Aussagen gegen meine/n Partner/in machen?**

Ihre Aussage hat einen hohen Stellenwert, da Sie die/der wichtigste Zeugin/Zeuge im Verfahren sind. Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen können die Aussage verweigern. Es ist jedoch möglich, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Aussagen zu machen, wenn die betroffene Person sich dies in der Zwischenzeit anders überlegt hat.

### **Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit?**

Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen, um eine Gefahr abzuwenden. Sie kann je nach Situation auch eine Wegeisung verfügen. Der Polizeigewahrsam dauert höchstens 24 Stunden. Eine länger andauernde Untersuchungshaft kann nur durch die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden angeordnet werden.

### **Wie kann ich erreichen, dass die gewalttätige Person aus der Wohnung auszieht?**

Das Zivil- oder Bezirksgericht kann über eine Wohnungszuteilung und eine Schutzverfügung einen Partner aus der Wohnung weisen. Die Opferhilfestellen beraten Sie und informieren über die rechtlichen Möglichkeiten.

## **Warum sollten Betroffene grundsätzlich einen Strafantrag unterschreiben?**

Auch wenn ein Officialdelikt vermutet wird, ist es sinnvoll, vorsorglich einen Strafantrag zu unterschreiben, da sich oft erst im Verlauf der Ermittlung herausstellt, ob es sich um ein Officialdelikt oder um ein Antragsdelikt handelt. In der Zwischenzeit kann die Strafantragsfrist von drei Monaten abgelaufen sein.

## **Was passiert bei Gewalt durch andere Familien-angehörige?**

Wenn andere Familienangehörige Gewalt ausüben oder androhen, muss weiterhin innert drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Tat ein Strafantrag bei der Polizei gestellt werden.

## **Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde?**

In Art. 55a des Strafgesetzbuches ist vorgesehen, dass das eröffnete Strafverfahren (bei wiederholten Tötlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung sowie auch bei Nötigung) auf Antrag des Opfers durch die zuständige Strafuntersuchungsbehörde provisorisch eingestellt werden kann. Auch die zuständige Behörde kann eine solche provisorische Einstellung beantragen, wobei das Opfer diesem Antrag zustimmen muss. Der Entscheid darüber, ob das Verfahren provisorisch eingestellt oder weitergeführt wird, liegt bei der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde. Das Verfahren wird dann mittels einer schriftlichen Verfügung provisorisch für sechs Monate eingestellt. Während dieser Zeit ruht das Verfahren. Ab Datum der Verfügung läuft die sechsmonatige Frist der provisorischen Einstellung. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

## **Kann ich während der sechs Monate der provisorischen Einstellung etwas machen?**

Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann vom Opfer innerhalb der sechs Monate widerrufen werden.

Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Der Widerruf muss schriftlich oder mündlich an die Adresse der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde erfolgen. Ohne den Widerruf der Zustimmung wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt. Kommt es nach der definitiven Einstellung erneut zu Gewalthandlungen, beginnt ein neues Strafverfahren, wenn die Polizei von der Gewalt erfährt. Auf jeden Fall ist es wichtig, weitere Gewalt den Behörden zu melden. Bei Fragen und Problemen kann man sich an die zuständige Behörde wie auch an die Opferhilfestelle wenden.

### **Wie kann ich mich vor weiterer Gewalt schützen?**

Für Personen, die häusliche Gewalt ausüben gibt es das Lernprogramm der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt. Dort wird vermittelt, wie Konflikte in der Partnerschaft gewaltfrei gelöst werden können. Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann mit dem Antrag verknüpft werden, dass die gewalttätige Person dieses Programm besuchen muss. Es gibt aber keine gesetzliche Verpflichtung der angeschuldigten Person in dieser Zeit der provisorischen Einstellung verhaltensändernde Schritte vorzunehmen.

### **Habe ich ein Beschwerderecht, wenn ich mit der Einstellung des Verfahrens nicht zufrieden bin?**

Gegen den definitiven Einstellungsbescheid kann beim Kassationshof des Bundesgerichts eine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden. Beschwerden können sich das Opfer, die angeschuldigte Person und die anklagende Behörde.

**Für weitere Fragen, Informationen und Beratung wenden Sie sich an die Opferhilfestelle beider Basel oder die zuständige Behörde**

Adressen siehe Rückseite



**Häusliche Gewalt ist keine Privatsache -  
Sie haben Anspruch auf Hilfe und Unterstützung!**

**Opferhilfe beider Basel  
Tel. 061 205 09 10  
Steinenring 53, 4051 Basel**

Drei Fachbereiche für Opfer von häuslicher Gewalt:

<b>limit</b>	Frauenberatung gegen Gewalt
<b>triangel</b>	Beratungsstelle für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche
<b>männer plus</b>	Beratung für gewaltbetroffene Jungen und Männer

*Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.  
Beratungstermine nach Vereinbarung*

**Frauenhaus** Vorübergehende Unterkunft und Hilfe  
Tel. 061 681 66 33 (24 Stunden)

---

Unterstützung für Gewalt ausübende Männer:

**Männerbüro** der Region Basel, Tel. 061 691 02 02  
**Institut für Gewaltberatung**, 079 700 22 33 und  
**Lernprogramm gegen häusliche Gewalt**  
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, 061 267 44 94

*Die Beratung ist vertraulich.  
Beratungstermine nach Vereinbarung*